

Merkblatt Arbeit

(Stand: 01.07.2014)

Ziel der Förderung im Bereich ‚Arbeit‘ ist die Integration von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppen der Förderung sind Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung. Antragsberechtigt sind anerkannte freie gemeinnützige Träger im Bereich der Behindertenhilfe mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

I. Förderspektrum

1. Auf- und Ausbau von Integrationsunternehmen in Anlehnung an § 132 ff SGB IX

Förderfähig sind:

- 1.1 Vorlauf- und Planungsaktivitäten zur Gründung von Integrationsunternehmen
- 1.2 Auf- und Ausbau von Integrationsunternehmen
- 1.3 Sicherung und Stabilisierung von Integrationsunternehmen

2. Auf- und Ausbau von Zuverdienstbetrieben

Zuverdienstbetriebe im Sinne der Aktion Mensch sind niederschwellige Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung, die mit ihren Waren und Dienstleistungen am Wirtschaftsleben teilnehmen. Als Orientierungsrahmen für die Anforderungen an Zuverdienstbetriebe wird ein Leitfaden „Anforderungen an Zuverdienstbetriebe“ im elektronischen Antragsverfahren zur Verfügung gestellt.

Förderfähig sind:

- 2.1 Vorlauf- und Planungsaktivitäten zur Gründung von Zuverdienstbetrieben
- 2.2 Auf- und Ausbau von Zuverdienstbetrieben
- 2.3 Sicherung und Stabilisierung von Zuverdienstbetrieben

Maßnahmen sind förderfähig, wenn in dem zu fördernden Zuverdienstbetrieb

- Leistungsberechtigte nach SGB XI und SGB XII Kap. 6 und / oder
- Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung und Gleichgestellte gemäß SGB IX und / oder
- Personen, die die Zugangskriterien für Integrationsfachdienste erfüllen beschäftigt werden.

3. Aufbau von Diensten zur betrieblichen Inklusion

Ziel ist der Aufbau von eigenständigen Diensten zur ambulanten Unterstützung von Menschen mit Behinderung zur Beschäftigung auf Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die nachhaltigen, personenorientierten und sozialraumbezogenen ambulanten Unterstützungsangebote sollen Teilhabe und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und unterstützen. Als Orientierungsrahmen für die Anforderungen an die Dienste wird ein Leitfa- den „Anforderungen an Dienste zur betrieblichen Inklusion“ im elektronischen Antragsverfahren bereitgestellt.

Förderfähig ist der Strukturaufbau von eigenständigen Diensten für

- Menschen im Personenkreis § 132 Abs. 2 SGB IX, insbesondere dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, Beschäftigte in einer WfbM, Personen im Eingangsverfahren einer WfbM sowie Menschen mit einer Behinderung im Übergang von Schule zu Beruf.
- erwachsene Menschen ohne eine festgestellte volle Erwerbsminderung, deren Teilhabe am Arbeitsleben durch Krankheit, Unfall oder Behinderung erschwert wird

4. Projekte im Bereich Arbeit für Menschen mit Behinderung

Förderfähig sind:

4.1 Kooperationsvorhaben zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf

Insbesondere sind folgende zwischen Trägern der Behindertenhilfe und Trägern der schulischen beziehungsweise beruflichen Rehabilitation durch einen Kooperationsvertrag vereinbarte Maßnahmen förderfähig: Arbeitsbegleitung, Job-Training, Qualifizierungsmaßnahmen, Netzwerkarbeit, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsplatzbegleitende Maßnahmen für unterstützte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

4.2 Arbeitsplatzbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote außerhalb bestehender Ausbildungsberufe

4.3 Projekte zur Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsmöglichkeiten

4.4 Projekte, die den Übergang aus Schulen und Rehabilitationseinrichtungen in das Erwerbsleben erleichtern

II. Förderfähige Kosten

1. Für Vorhaben nach Ziffern I. 1.1, 1.3, I. 2.1, 2.3 und I. 4 sind folgende Kosten förderfähig:
 - 1.1 Personalkosten für Leitungs-, Betreuungs-, Fach- und Koordinierungskräfte
 - 1.2 Honorarkosten
 - 1.3 Sachkosten (zum Beispiel externe Beratung, Marketing, Fortbildung)
2. Für Vorhaben nach Ziffern I. 1.2 sowie nach Ziffer I. 2.2 sind folgende Kosten förderfähig:
 - 2.1 Personalkosten für Leitungs-, Betreuungs-, Fach- und Koordinierungskräfte:
 - a) für neu einzustellendes Personal oder
 - b) für eine Arbeitszeitaufstockung bereits beschäftigter Teilzeitmitarbeiter oder
 - c) für bereits vorhandenes Personal, wenn die Einstellung einer neuen Kraft für das bisherige Arbeitsfeld nachgewiesen wird.
 - 2.2 Honorarkosten
 - 2.3 Sachkosten (zum Beispiel externe Beratung, Marketing, Fortbildung)
3. Für Vorhaben nach Ziffer I. 3 sind folgende Kosten förderfähig:
 - 3.1 Personalkosten in einem Umfang für maximal 1,5 Personalstellen für Leitungs-, Betreuungs-, Fach- und Koordinierungskräfte sowie damit verbundener Verwaltungsstellen. Die Personalstelle der Leitungs-/Koordinierungskraft muss mindestens mit einer halben Stelle besetzt sein.
 - a) für neu einzustellendes Personal oder
 - b) für eine Arbeitszeitaufstockung bereits beschäftigter Teilzeitmitarbeiter oder
 - c) für bereits vorhandenes Personal, wenn die Einstellung einer neuen Kraft für das bisherige Arbeitsfeld nachgewiesen wird.
 - 3.2 Kosten der beruflichen Fort- und Weiterbildung für das geförderte Personal von insgesamt bis zu 2 000 EUR pro Jahr.

4. Für Personal- und Honorarkosten gelten folgende weitere Regelungen:
 - 4.1 Der Berechnung der Personalkosten sind immer pauschalisierte Beträge entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Personalkostentabelle der Aktion Mensch zugrunde zu legen.
 - 4.2 Bei der Beantragung von Personalkostenzuschüssen ist vom Antragsteller die „Rechtsverbindliche Erklärung zur Förderung von Personal“ zu unterzeichnen.
 - 4.3 Honorarkosten werden bis zur Höhe der Honorarsätze des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gefördert.

Alle notwendigen Dokumente werden im elektronischen Antragsverfahren bereitgestellt.

III. Förderdauer und Beginn des Vorhabens

1. Die Förderdauer beträgt maximal 12 Monate für:
 - a) Vorlauf- und Planungsaktivitäten zur Gründung von Integrationsunternehmen nach Ziffer I. 1.1 und Zuverdienstbetrieben nach Ziffer I. 2.1
 - b) Maßnahmen zur Sicherung und Stabilisierung von Integrationsunternehmen nach Ziffern I. 1.3 und von Zuverdienstbetrieben nach Ziffer I. 2.3
2. Die Förderdauer beträgt maximal 36 Monate für Projekte im Bereich Arbeit für Menschen mit Behinderung nach Ziffer I. 4.
3. Die Förderdauer beträgt maximal 60 Monate (5 Jahre) für:
 - a) den Auf- und Ausbau von Integrationsunternehmen nach Ziffer I. 1.2
 - b) den Auf- und Ausbau von Zuverdienstbetrieben nach Ziffer I. 2.2
 - c) den Aufbau von Diensten zur betrieblichen Inklusion nach Ziffer I. 3
4. Vorhaben, die vor Bewilligung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen davon sind Vorhaben nach Ziffern I. 1.1 und 1.3, I. 2.1 und 2.3 sowie I. 3, die nach Eingang des Förderantrags auf eigenes Risiko begonnen werden können.

IV. Förderhöhe

1. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus der Fördersumme und einer Verwaltungskostenpauschale.
 - 1.1 Der Zuschuss beträgt maximal 15 000 EUR für
 - a) Vorlauf- und Planungsaktivitäten zur Gründung von Integrationsunternehmen nach Ziffer I. 1.1 und Zuverdienstbetrieben nach Ziffer I. 2.1
 - b) Maßnahmen zur Sicherung und Stabilisierung von Integrationsunternehmen nach Ziffern I. 1.3 und von Zuverdienstbetrieben nach Ziffer I. 2.3
 - 1.2 Der Zuschuss beträgt maximal 250 000 EUR für
 - a) den Auf- und Ausbau von Integrationsunternehmen nach Ziffer I. 1.2
 - b) den Auf- und Ausbau von Zuverdienstbetrieben nach Ziffer I. 2.2
 - c) den Aufbau von Diensten zur betrieblichen Inklusion nach Ziffer I. 3
 - d) die Projekte im Bereich Arbeit für Menschen mit Behinderung nach Ziffer I. 4
2. Der Förderanteil beträgt maximal 70 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.
3. Die Fördersumme wird um eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 20 Prozent erhöht, sofern durch die Erhöhung der maximale Zuschuss nicht überschritten wird. Angefallene Verwaltungskosten müssen nicht nachgewiesen werden. Eine separate Förderung von Verwaltungskosten ist nicht möglich.
4. Öffentliche Mittel sind von den Gesamtkosten abzuziehen. Die danach verbleibenden Kosten sind Berechnungsgrundlage für die Eigenmittel und den Zuschuss.
5. Leistungen nach § 34 SGB IX „Teilhabe am Arbeitsleben“ für im Projekt eingesetzte Leitungs-, Betreuungs- und Koordinierungskräfte müssen als Eigenmittel des Trägers ausgewiesen werden.
6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bewilligung gemäß Auszahlungsplan. In den Bereichen Auf- und Ausbau von Integrationsunternehmen und Zuverdienstbetrieben nach Ziffern I. 1.2 und 2.2 und dem Aufbau von Diensten zur betrieblichen Inklusion nach Ziffer I. 3 erfolgt die Auszahlung des Zuschusses degressiv in jährlich abnehmenden Raten.

V. Besondere Hinweise und Voraussetzungen

1. Vorlauf- und Planungsaktivitäten für Integrationsunternehmen oder Zuverdienstbetriebe nach den Ziffern I. 1.1 oder I. 2.1 sind durch ein externes betriebswirtschaftliches Gutachten inkl. Wirtschaftlichkeitsberechnung (Förderzeitraum plus ein Jahr) abzuschließen.
2. Beim Auf- und Ausbau von Integrationsunternehmen und Zuverdienstbetrieben nach den Ziffern I. 1.2 oder I. 2.2 und dem Aufbau von Diensten zur betrieblichen Inklusion nach Ziffer I. 3 ist ein jährlicher Bericht erforderlich.
3. Dem Antrag für den Auf- und Ausbau von Integrationsunternehmen oder Zuverdienstbetrieben nach den Ziffern I. 1.2 oder I. 2.2 ist ein externes betriebswirtschaftliches Gutachten inkl. Wirtschaftlichkeitsberechnung (Förderzeitraum plus ein Jahr) sowie eine qualifizierte Stellungnahme des Integrationsamtes beizufügen.
4. Im Antrag für den Auf- und Ausbau von Zuverdienstbetrieben nach Ziffer I. 2.2 hat der Antragsteller darzustellen, wie sich die Anschlussfinanzierung nach Beendigung der Förderung gestalten soll. Mit dem dritten Bericht ist ein durch einen externen Berater erstellter betriebswirtschaftlicher Soll-Ist-Vergleich vorzulegen.
5. Im Antrag für den Aufbau von Diensten zur betrieblichen Inklusion nach Ziffer I. 3 hat der Antragsteller darzustellen, wie sich die Anschlussfinanzierung nach Beendigung der Förderung gestalten soll.
6. Beim Auf- und Ausbau von Zuverdienstbetrieben nach Ziffer I. 2.2 und beim Aufbau von Diensten zur betrieblichen Inklusion nach Ziffer I. 3 muss der Antragsteller ein Jahr vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums mit dem jährlichen Bericht erklären, ob er den Dienst oder das Angebot für mindestens drei Jahre nach Ablauf der Förderung weiterführen wird.
 - a) Erklärt der Antragsteller das Angebot weiterzuführen, ist Bedingung für eine Fortsetzung der Förderung, dass für den Dienst eine ausgeglichene Einnahmen-/ Ausgabenrechnung für das vorletzte Förderjahr eingereicht wird. Wird das Vorhaben nach Ablauf der Förderung entgegen der Erklärung nicht weitergeführt, ist der Antragsteller zur Rückzahlung von 20 Prozent des ausbezahlten Zuschusses verpflichtet.
 - b) Erklärt der Antragsteller, dass er das Angebot nicht weiterführen wird, endet die Förderung mit Ablauf des vorletzten Förderjahres.

7. Nach Bewilligung eines Antrags in den Bereichen Auf- und Ausbau von Integrationsunternehmen oder Zuverdienstbetrieben nach Ziffern I. 1.2 oder I. 2.2 können weitere Anträge auf Investitionsförderung sowie auf einen Zinszuschuss für ein Kapitalmarktdarlehen bewilligt werden (siehe Merkblatt „Investitionsförderung – Dienste und Einrichtungen“). Hierfür sind gesonderte Förderanträge einzureichen.

VI. Förderrichtlinien

Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien der Aktion Mensch in der bei Eingang des Förderantrags gültigen Fassung.

Bonn, den 01.07.2014